

SATZUNG DER GEMEINDE OSTSEEBAD INSEL POEL über den Bebauungsplan Nr. 9 für das Sondergebiet "Ferienpark Gollwitz"

Teil A – Planzeichnung
M 1:500



Planzeichenerklärung
Es gilt die Planzeichenerklärung 1990 (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I, S. 58)

- 1. Festsetzungen**
Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 10 BauNVO)
- SO 1 Sondergebiet - Ferienhausbau
 - SO 2 Sondergebiet - Gemeinschaftsanlagen für das Ferienhausbau
- Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 - 20 BauNVO)
- GRZ Grundflächenzahl als Höchstmaß
 - FH Firsthöhe in m als Höchstmaß über Bezugspunkt
 - TH Traufhöhe in m als Höchstmaß über Bezugspunkt
- Bauweise, Baugrenzen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)
- o offene Bauweise
 - Baugrenze
 - DN Dachneigung
 - SD, KWD Sattel-, Krüppelwalmdach
 - ▲ nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig
 - ▲ nur Einzelhäuser zulässig
 - Hauptfluchtlinie
- Verkehrsfächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Straßenbegrenzungslinie
 - Verkehrsfächen besonderer Zweckbestimmung
 - geschwindigkeitsreduzierter Bereich, privat
 - Fußweg, privat
- Flächen für Versorgungs- und Entsorgungsanlagen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und Abs. 6 BauGB)
- Fläche für Versorgungsanlagen - Elektrizität
 - Fläche für Entsorgungsanlagen - Abfallsammelstelle
- Grünflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- Grünflächen
 - Zierrasen, privat
 - Uferanbepflanzung, privat
 - Spielplatz, privat
 - Streuobstwiese, privat
 - Siedlungshecke, privat

- Wasserflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)
- Wasserflächen
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 - Anpflanzen von Bäumen
 - Erhalt von Bäumen
 - Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
 - Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
 - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Sonstige Planzeichen**
- St Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Zweckbestimmung private Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 16 Abs. 5 BauNVO)
- 2. Nachrichtliche Übernahme** (§ 9 Abs. 6 BauGB)
- Mit Geh- u. Fahrradbelastete Fläche zu Gunsten des Flurstücks 2 der Flur 3, Gemarkung Gollwitz (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 u. Abs. 6 BauGB)
- 3. Darstellungen ohne Normcharakter**
- vorhandene bauliche Anlagen
 - vorhandene Flurstücksgrenzen
 - Flurstücksnummern
 - Bemaßung in m
 - künftig fortfallend
 - Böschung
 - Höhenpunkte mit Höhenangaben in m über HN
 - Hausnummerierung gemäß Teilungserklärung

- SO** o
GRZ 0,4 FH 8,5
SD, KWD DN 35°-48°
▲ ED TH max. 4,25
- Sondergebietsfestsetzung**
Festsetzung der Bauweise
Festsetzung der max. zulässigen Firsthöhe
Festsetzung der zulässigen Dachneigung
Festsetzung der max. zulässigen Traufhöhe
Festsetzung der ausschließlichen Zulässigkeit von Einzel- u. Doppelhäusern
Festsetzung der zulässigen Dachformen
Festsetzung der Grundflächenzahl
- Hinweise**
Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind von der geplanten Maßnahme keine Bodendenkmale betroffen. Um die Arbeiten nötigenfalls baubegleitend archäologisch betreuen zu können, ist es erforderlich, der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Nordwestmecklenburg den Beginn der Erdarbeiten rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vorher schriftlich und verbindlich anzuzeigen. Werden unvermutet Bodendenkmale entdeckt, ist dies gem. § 11 Abs. 2 DSchG unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Fund und Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Vertreters des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bzw. der Kreisbodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
- Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind in dem Geltungsbereich der Satzung keine Altanlagen oder Altlastenverdrachtsflächen bekannt. Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannt Belastungen des Untergrundes (unnatürlicher Geruch, anomale Färbung, Ausstritt verunreinigter Flüssigkeiten, Ausgasungen, Altlasten) angetroffen, ist der Grundstückbesitzer gem. § 4 Abs. 3 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodensubstrats verpflichtet. Auf die Anzeigepflicht bei der unteren Abfallbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg wird hingewiesen.

Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) einschließlich aller rechtswirksamen Änderungen sowie § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBAO M-V) in der Fassung vom 18.04.2006, einschließlich aller rechtswirksamen Änderungen wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel vom 02.08.2010 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9 für das Sondergebiet "Ferienpark Gollwitz", umfassend die Flurstücke 3 und 4 der Flur 3, Gemarkung Gollwitz, begrenzt im Norden durch die Sportflächen und Stellplätze des Inselhotels, im Osten durch private Grundstücke und im Süden und Westen durch Ackerflächen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie folgende Satzung über die Festsetzungen zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen erlassen:

Teil B - Text

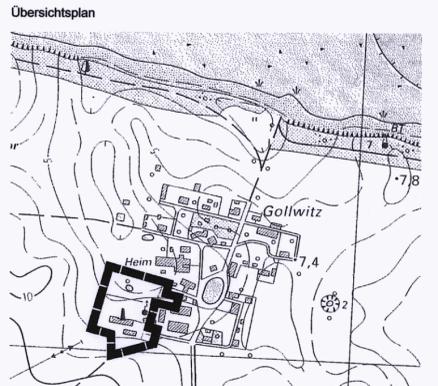
Es gilt die Bauabstandsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.4.1993 (BGBl. I S. 466)

- Art und Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 u. 6 BauGB, §§ 10, 11 u. 16 - 19 BauNVO)
 - In dem festgesetzten Sondergebiet 1 mit der Zweckbestimmung "Ferienhausbau" sind Ferienhäuser und Ferienwohnungen zulässig, die aufgrund ihrer Lage, Größe, Ausstattung, Erschließung und Versorgung für den Erholungsaufenthalt geeignet sind und überwiegend und auf Dauer einem wechselnden Personenkreis zur Erholung zu dienen. Darüber hinaus sind Anlagen und Einrichtungen zulässig, die der Ver- und Entsorgung des Gebietes und der Freizeitgestaltung dienen.
 - In dem festgesetzten Sondergebiet 2 mit der Zweckbestimmung "Gemeinschaftsanlagen für das Ferienhausbau" sind Gebäude und Einrichtungen zulässig, die den Gästen gemeinschaftlich zur Verfügung stehen. Dazu zählen insbesondere Aufenthaltsräume, Abstellräume, Entsorgungseinrichtungen, sportlichen Zwecken dienende Einrichtungen und Waschmaschinenstellplätze. Ebenfalls zulässig ist die Errichtung von zwei Dauerwohnungen für Aufsichtspersonal oder Betriebsleitung. Die Errichtung von Ferienhäusern und Ferienwohnungen ist unzulässig.
 - In den festgesetzten Baugebieten ist die Errichtung von 2 Vollgeschossen zulässig.
 - Die Sockelhöhe darf in den Baugebieten (OK Fertigfußboden) max. 0,5 m über dem Bezugspunkt liegen.
 - In den festgesetzten Sondergebieten beträgt die max. zulässige Traufhöhe 4,25 m. Die Traufhöhe ist der Schnittpunkt des aufstrebenden Mauerwerks mit der Dachkante.
 - Die maximale Firsthöhe beträgt 8,50 m. Die Firsthöhe ist die Höhenlage der oberen Dachbegrenzungskante.
 - Für die festgesetzten Sockel-, Trauf- und Firsthöhen gilt als Bezugspunkt die Oberkante der anbauflughen Erschließungsstraße, bzw. abzüglich des mittleren Höhenunterschiedes gegenüber der Mitte der straßenseitigen Gebädefront.
- Bauweise** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 u. 23 BauNVO)
 - In den festgesetzten Sondergebieten ist nur die offene Bauweise, verbunden mit der Errichtung von Doppel- und Einzelhäusern, zulässig.
- Flächen für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 11 BauGB, §§ 14 und 23 BauNVO)
 - Die Errichtung von Carports und Garagen ist im gesamten Plangebiet unzulässig. Die Errichtung von Kfz-Stellplätzen ist nur innerhalb der festgesetzten Fläche für Stellplätze zulässig.
- Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser** (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)
 - Das auf den privaten Grundstücken anfallende unbelastete Niederschlagswasser ist über eine Sammelrinne dem auf dem Flurstück 4, Flur 3, Gemarkung Gollwitz, vorhandenen Teich zuzuführen. Von dort erfolgt die Ueberleitung in die bestehende Vorflut.
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB sowie Abs. 1a, § 202 BauGB)
 - Vorhandene Altanlagen, Bauschutt und Müllablagerungen sind ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. einer Wiederverwertung zuzuführen.
 - Bei den Erdarbeiten anfallender, unbelasteter Mutterboden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wieder zu verwerten oder einer Wiederverwertung zuzuführen.
 - Stellplätze und Zufahrten sind unverzüglich zu belassen oder in wasserdurchlässiger Bauweise (Schotterrasen, Rasengitter, Fugenpflaster oder wassergebundene Decke) herzustellen.
 - Die zum Erhalt festgesetzten Einzelbäume und Hecken sind dauerhaft zu erhalten. Sie sind vor Beeinträchtigungen, die den Fortbestand gefährden, gem. DIN 18520 zu schützen. Beschädigte oder abgestorbene Gehölze sind gleichwertig zu ersetzen. Pflegeschnitte, die der Verkehrssicherung dienen, sind zulässig.
 - In den als Flächen für Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Natur und Landschaft festgesetzten Flächen sind die vorhandenen Gehölze (Bäume und Gehölzarten) zu erhalten. Der vorhandene naturnahe Tumpeel mit den umstehenden Kopfweiden ist regelmäßig zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.
 - Innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind Gehölzflächen von mind. 2-3 m Breite als Siedlungshecken aus Sträuchern gemäß Pflanzliste anzulegen. Die Sträucher sind in der Qualität 2 mal verschult, mind. 60-100 cm im Pflanzenerster von 1,01, 0 m zu pflanzen. Pflanzliste Einheimischer Sträucher: Haselnuß (Corylus avellana), Eingrifflicher Weißdorn (Crataegus monogyna), Schlehe (Prunus spinosa), Pfaffenhütchen (Eunymus europaeus), Hundrose (Rosa canina), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), Gemeiner Schneeball (Viburnum opulus). Die Pflanzungen sind für die Dauer der Fertigstellungs- und zweijährigen Entwicklungsphase zu pflegen.
 - Innerhalb der privaten Grünfläche mit der Bezeichnung "Zierrasen" ist der vorhandene Rasen grünheitslich zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die Errichtung von baulichen Anlagen ist unzulässig.
 - Innerhalb der festgesetzten Fläche mit der Bezeichnung Streuobstwiese ist zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft eine Streuobstwiese anzulegen. Je 100 m² Fläche ist ein hochstammiger Obstbaum verschiedenartiger Art und Binnensorten in der Pflanzqualität 3 mal verpflanzt mit Ballen mit einem Stammumfang von mind. 10-12 cm anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die neu gepflanzten Hochstämme sind mit einem Zweibock mit Zopfdicke 8 cm zu sichern und zum Schutz vor Wildverbiss mit einem Zaun einzufrieden. Die Rasenflächen sind langfristig in extensiv bewirtschafteten Wiesenflächen umzuwandeln und nur noch ein- bis zweimal jährlich zu mähen. 1. Schnitt im Juni, 2. Schnitt im September. Folgende Arten sollen gepflanzt werden: Apfel-Malus domestica, Sorten z.B.: Boskoop, Goldparmäne, Grafensteiner, Klarapfel, Birne-Pyrus communis, Sorten z.B.: Williams Christ, Gute Luise, Gollerts Butterbirne.
 - Die Maßnahmen unter Punkt 5.4 bis 5.8 werden der WEG Gollwitz Park zugeordnet.
- Nachrichtliche Übernahme** (§ 9 Abs. 6 BauGB)
 - Im gesamten Plangebiet dürfen Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art gemäß § 34 Abs. 4 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) in der Fassung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962) weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schiffsfahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb gefährden oder die Schiffsführung durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern. Werbeanlagen in Verbindung mit Schiffsfahrtszeichen sind unzulässig.
 - Von der Wasserstraße aus dürfen weder rote, grüne, gelbe, blaue noch mit Natriumdampf-Niederdrucklampen direkt leuchtende oder indirekt beleuchtete Flächen sichtbar sein.
 - Anträge zur Errichtung von Leuchtreklamen sind dem Wasser- und Schiffsamt Lübeck zur fachlichen Stellungnahme vorzulegen.

- Festsetzungen zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen** (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBAO M-V)
 - Die Dächer sind als symmetrische Satteldächer oder als Krüppelwalmdächer mit einer Dachneigung von 35° - 48° auszubilden.
 - Für Dachneigungen der Gebäude sind nur nicht engobrierte und glasierte rote Tonziegel oder Betonplatten zulässig.
 - Fassaden sind als verputzte Flächen oder als rotes bis rotbraunes Sichtmauerwerk auszuführen. Putzfassaden sind nur in gebrochenen Tönen der Farben weiß, gelb oder rot zulässig. Die Verwendung von Fassadenmaterialien oder von Fassadenverkleidungen, die andere Baustoffe vortäuschen, ist unzulässig. Bei Doppelhäusern sind Fassaden, Dächer, Fenster und Türen einheitlich in Materialien gleicher Art und Farbe auszuführen.
 - Die Verwendung von reflektierenden Dächern oder Fassadenmaterialien ist mit Ausnahme von Glasflächen und von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie unzulässig.
 - Stellplätze von Müllbehältern sind mit einer blickdichten, dauerhaften Bepflanzung, begrünter Umkleiecke oder Rankgittern zu versehen.
 - Einfriedigungen sind als Laubholzhecke aus heimischen Arten oder als Drahtzaun bis 1,25 m Höhe in Verbindung mit einer Hecke zulässig.
 - Die Aufstellung oberirdischer Gas- oder Ölbehälter ist nicht zulässig. Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie sind auf dem Dachflächen zulässig.
 - Wer vorzüglich oder fahrlässig gegen die gestalterischen Festsetzungen verstößt, handelt rechtswidrig im Sinne des § 84 LBAO M-V und kann mit Bußgeld geahndet werden.

Verfahrensvermerke

- Der Aufstellungsbeschluss der Gemeindevertretung über den Bebauungsplan Nr. 9 wurde am 27.07.2009 gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Poeler Inselblatt am 01.08.2009 erfolgt.
Ostseebad Insel Poel, den 10.08.2010 (Siegel) Die Bürgermeisterin
- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Landesplanungsgesetz (LPlG) mit Schreiben vom 28.08.2009 beteiligt worden.
Ostseebad Insel Poel, den 10.08.2010 (Siegel) Die Bürgermeisterin
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist in der Zeit vom 14.09.2009 bis zum 25.09.2009 durch eine öffentliche Auslegung der Planung durchgeführt worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 28.08.2009 zur Abgabe einer Stellungnahme auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert worden.
Ostseebad Insel Poel, den 10.08.2010 (Siegel) Die Bürgermeisterin
- Die Gemeindevertretung hat am 15.03.2010 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 9 mit Begründung sowie den Entwurf der Satzung über die Festsetzungen zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
Ostseebad Insel Poel, den 10.08.2010 (Siegel) Die Bürgermeisterin
- Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 9, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), die Begründung dazu einschließlich Umweltbericht sowie der Entwurf der Festsetzungen zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen haben in der Zeit vom 12.04.2010 bis zum 14.05.2010 während der Dienstzeiten im Baumarkt der Gemeinde Ostseebad Insel Poel nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, welche Umweltinformationen zur Verfügung stehen, im Aufgabebereich durch die Planung berührt werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, am 01.04.2010 durch Veröffentlichung im Poeler Inselblatt bekannt gemacht worden. Weiterhin wurde in der Bekanntmachung darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind mit Schreiben vom 24.03.2010 über die öffentliche Auslegung informiert und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Ostseebad Insel Poel, den 10.08.2010 (Siegel) Die Bürgermeisterin
- Der katastermäßige Bestand am 4.6.2010 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagegerechten Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgt, da die amtliche Flurkarte im Maßstab 1:1000 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgelehnt werden.
Wismar, den 24.08.2010 (Siegel) Öffentlich bestellter Vermesser
- Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 02.08.2010 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Ostseebad Insel Poel, den 10.08.2010 (Siegel) Die Bürgermeisterin
- Der Bebauungsplan Nr. 9, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 02.08.2010 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 9 wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 02.08.2010 gebilligt.
Ostseebad Insel Poel, den 10.08.2010 (Siegel) Die Bürgermeisterin
- Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit am 10.08.2010 ausgefertigt.
Ostseebad Insel Poel, den 10.08.2010 (Siegel) Die Bürgermeisterin
- Die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 01.09.2010 durch Veröffentlichung im Poeler Inselblatt bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB, § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9 ist mit Ablauf des 01.09.2010 in Kraft getreten.
Ostseebad Insel Poel, den 02.08.2010 (Siegel) Die Bürgermeisterin



SATZUNG DER GEMEINDE OSTSEEBAD INSEL POEL
über den
Bebauungsplan Nr. 9 für das Sondergebiet
"Ferienpark Gollwitz"
begrenzt im Norden durch die Sportflächen und Stellplätze des Inselhotels, im Osten durch private Grundstücke und im Süden und Westen durch Ackerflächen

Satzungsbeschluss
Bearbeitungsstand 02.08.2010

Plangrundlagen:
Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 9, Stand 14.11.2000; Lage- und Höhenplan des Vermessungsbüros Kattner, Stand 04.06.2008; Topographische Karte im Maßstab 1:10000, Landesvermessungsamt M-V, eigene Erhebungen

